

DSJ als eingetragener Verein – Strukturkonzept

Jacob Roggon/Rainer Niermann, Stand: 9. März 2020 (9. Revision)
gebilligt vom Vorstand der DSJ

Vorbemerkungen

Die DSJ legt vereinbarungsgemäß einen Vorschlag vor, wie sie sich in Zukunft das Verhältnis zwischen DSB und DSJ e.V. vorstellen kann.

Der Vorschlag ist in verschiedene Abschnitte gegliedert (I. Aufgaben und Zusammenarbeit; II. Strukturfragen mit den Teilen 1. Einbindung der DSJ in den DSB und 2. Aufbau der DSJ, III. Finanzierung der DSJ). Zu jedem Thema haben wir die derzeitige Lage skizziert und vorgeschlagen, wie die Gestaltung in Zukunft aussehen könnte.

Der Text ist ein Diskussionspapier, enthält also noch kein fertiges Regelungsmodell. Sobald sich Landesverbände, DSB-Präsidium, Landesschachjugenden und DSJ-Vorstand auf die wesentlichen Eckpunkte verständigt haben, lassen sich daraus mit geringem Aufwand die Änderungsanträge für die DSB-Satzung erstellen. Leichte Anpassungen

werden außerdem im Entwurf der DSJ-Satzung folgen, damit die Regelungen kongruent sind.

Zu einem späteren Zeitpunkt wird einer zwischen DSB und DSJ zu schließenden Kooperationsvereinbarung Bedeutung zukommen, die die konkrete Zusammenarbeit der Verbände regeln wird. In der Spalte „Dokument“ (im Sinne eines Normtextes) ist bereits ein – nicht bindender – Vorschlag für den Standort enthalten.

Schließlich wird es dann nötig sein, die Überleitungsphase zu planen und dafür Vorbereitungen zu treffen, zum Beispiel mit Übergangsregelungen. Überlegungen zu dieser Überleitungsphase enthält dieses Dokument noch nicht. Sie sind sinnvoll erst anzustellen, wenn im Grundsatz Einigkeit über den „Zielzustand“ besteht.

I. Aufgaben und Zusammenarbeit

| Thema | Derzeitige Lage | DSJ-Vorschlag | Dokument | DSB-Kommentar |
|------------------------|--|---------------|--------------------------|---------------|
| Struktur des Verbandes | Der DSB ist die Vereinigung der Landesverbände und sonstiger Schachorganisationen in der Bundesrepublik Deutschland. Die DSJ ist ihr Jugendverband. In ihr sind die Jugenden der Landesverbände organisiert. Der DSB ist in diesem Sinne Gesamtverband aller in Vereinen organisierten Schachspielerinnen und Schachspieler. | Wie bisher. | DSB-Satzung; DSJ-Satzung | |

Aufgabenverteilung

Gemäß § 8 Abs. 1 ist es Zweck und Aufgabe der DSJ, die Aufgaben des Bundes nach den in § 2 niedergelegten Grundsätzen (Pflege und Förderung des Schachspiels mit seiner Eignung, der geistigen und charakterlichen Entfaltung der Persönlichkeit zu dienen; parteipolitische Neutralität; Eintreten für Grundsätze der Toleranz wie der Gleichberechtigung aller Menschen; Fairplay und Bekämpfung von Manipulationen, insbesondere e-Cheating; Bekämpfung von Doping; Gewaltfreiheit; Gemeinnützigkeit) für die Jugendlichen wahrzunehmen und deren Interessen zu vertreten.

Es entspricht der praktischen Handhabung, dass der DSB den Leistungssport vollständig – auch für die Jugendlichen – federführend verantwortet und die DSJ insoweit nur beteiligt ist.

Die DSJ ist in den Kommissionen Leistungssport, Breiten- und Freizeitsport sowie Wertungen vertreten.

Im Übrigen bearbeitet die DSJ alle Themen eigenständig, soweit sie Kinder und Jugendliche betreffen (z.B. Breitensport, Mädchenschach).

Die DSJ hat in den vergangenen Jahren mit Zustimmung des DSB teilweise auch den Bereich Hochschulsport bearbeitet. Sie bietet außerdem Juniorenmeisterschaften (U25) an.

Die Aufgabenverteilung bleibt im Ausgangspunkt unverändert: Die DSJ ist beauftragt, die Aufgaben des Bundes nach den in § 2 niedergelegten Grundsätzen für die Jugendlichen wahrzunehmen. Die DSJ vertritt die Interessen der Jugendlichen innerhalb des DSB.

Der Bereich Leistungssport verbleibt beim DSB.

Die DSJ ist wie bisher in den Kommissionen Leistungssport, Breiten- und Freizeitsport und Wertungen vertreten.

Die DSJ wäre außerdem bereit, sich noch stärker als bisher in die fachliche Arbeit im Gesamtverband einzubringen. Dies könnte geschehen, indem sie in den folgenden Kommissionen zukünftig ständig vertreten wäre:

- Ausbildung (Verzahnung des DSJ-eigenen umfangreichen Ausbildungsprogramms mit jenem des DSB, z.B. Patentlehrgänge),
- Frauenschach (Sicherung des Übergangs vom Mädchen- zum Frauenschach),
- Öffentlichkeitsarbeit (gemeinsame Arbeit an kohärenter Außendarstellung von Schach in der Öffentlichkeit; Konzertierung gemeinsamer öffentlichkeitswirksamer Aktionen).

DSB und DSJ würden damit auch ihre Bereitschaft unterstreichen, ihre inhaltliche Arbeit im Gesamtverband aufeinander abzustimmen. Die DSJ würde sich über Stellungnahme der betroffenen Referent/innen freuen, ob sie eine satzungsmäßige Aufnahme der DSJ in der jeweiligen Kommission begrüßen würden.

Die DSJ wäre außerdem bereit, im Altersbereich U27 auch ausdrücklich die Federführung zu übernehmen. Dazu würden – wie bisher – insbesondere Angebote im Juniorenbereich (U25) und im

DSB-Satzung; DSJ-Satzung; Vereinbarung

Die DSJ-Mitgliedschaft in den genannten Kommissionen ist kein Automatismus, es bedarf einer dezidierten Begründung für jede einzelne Kommission. Die jeweiligen Referenten sollten sich dann dazu äußern, ob sie einen DSJ-Vertreter in die Kommission berufen möchten. Die von der DSJ aufgeführte Liste ist unserer Meinung nach zu lang.

Die Altersgrenze sollte U20 sein und nicht U27, weil das die Grenze für den Jugendspielbetrieb ist.

Hochschulsport und der Juniorenbereich sind deshalb DSB-Angelegenheit.

| | | | | |
|-------------------------------|--|--|--|--|
| | | Hochschulsport gehören. Sie wäre auch offen dafür zu überlegen, ob perspektivisch neue Wettkämpfe oder Ausbildungsangebote für diese Altersgruppe denkbar wären. Jene im Schachsport und Ehrenamt zu halten, die gerade vom Jugend in den Erwachsenenbereich übergehen, dürfte im besonderen Interesse des Gesamtverbandes liegen. U27 ist die Altersgrenze, bis zu der Maßnahmen nach dem Kinder- und Jugendplan förderfähig sind. Es ist auch die Altersgrenze zum Beispiel der Deutschen Sportjugend. | | |
| Grundsätze der Zusammenarbeit | Nach dem allgemeinen vereinsrechtlichen Grundsatz der Organtreue sind DSB und DSJ einander zur Treue und Rücksichtnahme verpflichtet. | DSJ und DSB sind einander zur Treue, Rücksichtnahme und Unterstützung verpflichtet. | DSB-Satzung; DSJ-Satzung; Vereinbarung | |
| Außenvertretung | Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten vertreten DSB und DSJ ihre Themen auch nach außen, auch international und gegenüber anderen Verbänden und Institutionen. Beim Abschluss von Vereinbarungen, die den Zuständigkeitsbereich des jeweils anderen betreffen, beteiligen DSB und DSJ einander. | Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten vertreten DSB und DSJ – wie bisher – ihre Themen auch nach außen, auch international und gegenüber anderen Verbänden und Institutionen. Sofern eine rechtliche Vereinbarung mit Dritten auch für und gegen den jeweils anderen wirken soll, bedarf es der Bevollmächtigung des jeweils anderen im Einzelfall. So kann zum Beispiel der DSB Vereinbarungen mit der NADA verhandeln, die dann auch für die DSJ gelten. | DSB-Satzung; DSJ-Satzung; Vereinbarung | |

II. Strukturfragen

1. Einbindung der DSJ in den DSB

| Thema | Derzeitige Lage | DSJ-Vorschlag | Dokument | DSB-Kommentar |
|-------|-----------------|---------------|----------|---------------|
|-------|-----------------|---------------|----------|---------------|

| | | | | |
|---|---|---|--------------------------|--|
| Stellung der DSJ im DSB | <p>Die DSJ hat die Stellung einer Untergliederung des DSB mit besonderen Aufgaben.</p> <p>Bei Bundeskongress und Hauptausschuss ist die DSJ mit ihrem 1. Vorsitzenden als Präsidiumsmitglied und einem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten (§§ 15 Nr. 3 und 17, 21 Abs. 1 Nr. 3 und 4).</p> <p>Die DSJ ist nicht im DSB beitragspflichtig.</p> | <p>Die DSJ ist Mitglied des DSB. Sie hat die Stellung eines Mitglieds mit besonderen Aufgaben (wie z.B. die Schachbundesliga e.V.).</p> <p>Die DSJ ist im Bundeskongress und Hauptausschuss mit zwei Stimmen vertreten.</p> <p>Die DSJ ist nicht im DSB beitragspflichtig (wie bereits jetzt die Schachbundesliga e.V.).</p> | DSB-Satzung | |
| Mitwirkung der DSJ in Gremien des DSB | Die DSJ ist im DSB-Präsidium durch ihren 1. Vorsitzenden vertreten (§§ 25 Abs. 1 Nr. 5, 28 Abs. 1 Satz 2). Er kann sich durch einen stellvertretenden Vorsitzenden mit Stimmrecht vertreten lassen (§ 29 Abs. 6). | Ob die DSJ weiterhin im DSB-Präsidium vertreten ist, ist noch offen. Es ist sachgerecht, dass die DSJ auch in Zukunft angemessen die Interessen der Jugend bei der laufenden Tätigkeit des DSB wahrnehmen kann. Dazu gehört es insbesondere, dass sie die sie berührenden Informationen erfährt und Gelegenheit erhält sich zu ihren Themen einzubringen. Die DSJ muss dafür nicht mehr wie vorher im DSB-Präsidium vertreten sein. Denkbar wäre zum Beispiel auch ein bloßes Teilnahmerecht ohne Stimmrecht. Die Ausgestaltung des neuen Modells bleibt der Erörterung mit dem DSB-Präsidium und den Landesverbänden vorbehalten. Die DSJ ist für jede Lösung offen, die eine ständige enge Zusammenarbeit ermöglicht. | DSB-Satzung | Die DSJ ist ein eigenständiger Verein und ein Mitglied des DSB (s.o.) und deshalb nicht mehr im DSB-Präsidium vertreten. Falls im DSB-Präsidium Themen behandelt werden, die die DSJ betreffen, wird ein Vertreter der DSJ als Gast eingeladen, so wie es auch bei anderen Themen gehandhabt wird. |
| Verzahnung von Sanktionen gegenüber Spielerinnen und Spielern | Ob und inwieweit DSB-Sanktionen bereits jetzt im Spielbetrieb der DSJ Auswirkungen haben, ist rechtlich derzeit nicht geklärt. Ausdrückliche Bestimmungen in den Ordnungen der DSJ finden sich bislang nicht. | Die DSJ stellt in ihrer Satzung klar, dass DSB-Sanktionen auch in ihrem Zuständigkeitsbereich gelten, soweit solche Anforderungen auch für DSB-Landesverbände bestehen, insbesondere in Fällen unerlaubter Verwendung technischer Hilfsmittel („e-cheating“). | DSB-Satzung; DSJ-Satzung | |
| Konfliktschlichtung | DSJ und DSB können Streitigkeiten vor das DSB-Schiedsgericht bringen. | Wie bisher. | DSB-Satzung | |

2. Aufbau der DSJ

| Thema | Derzeitige Lage | DSJ-Vorschlag | Dokument | DSB-Kommentar |
|---|--|---|--------------------------|---------------|
| Mitglieder | <p>Gemäß § 8 Abs. 1 der DSB-Satzung ist die Jugend des Bundes in der DSJ zusammengeschlossen. Damit sind bereits heute die Landesverbände sowohl Mitglieder im Gesamtverein DSB als auch im Zweigverein DSJ (vgl. BGH, Urteil vom 2. Juli 2007, Az. II ZR 111/05 und das Gutachten des Bundesrechtsberaters Bedau vom 30. September 2005).</p> <p>Nach § 8 Abs. 5 der DSB-Satzung setzt sich die Jugendversammlung unter anderem aus den Delegierten der Jugend der Mitgliedsorganisationen des Bundes zusammen.</p> | <p>Die Landesverbände sollen weiterhin Mitglieder des DSB e.V. und der DSJ e.V. sein. Dies entspricht der Lösung in Bayern (vgl. § 11a der BSB-Satzung). Sofern die Jugend eines Landesverbands selbst als e.V. verfasst ist, kann sie an Stelle des Landesverbands Mitglied in der DSJ werden; hierzu bedarf es der Zustimmung der Landesjugend, des Landesverbandes und der DSJ.</p> <p>Innerhalb der DSJ sollen wie bisher die Jugendvertreter der Landesverbände die Delegierten zur Jugendversammlung bestimmen.</p> <p>Die Stellung der Mitglieder mit besonderen Aufgaben soll mit diesen gemeinsam erörtert werden; evtl. ist für sie ein Wahlrecht sachgerecht. Dies betrifft den Deutschen Blinden- und Sehbehinderten-Schachbund, die Schwalbe – Deutsche Vereinigung für Problemschach –, den Bund Deutscher Fernschachspieler sowie die Schachbundesliga e.V.</p> <p>Ehrenmitglieder des DSB sollen keine Mitglieder der DSJ sein.</p> | DSB-Satzung; DSJ-Satzung | |
| Anforderungen des DSB an die DSJ-Struktur | Bisher ist die Struktur der DSJ in § 8 der DSB-Satzung geregelt. Sie gibt die Organe (Jugendversammlung, Vorstand) vor und dass sich die Jugendversammlung aus den Delegierten der Jugend der Mitgliedsorganisationen des Bundes zusammensetzt. | <p>Es würde § 4 Absatz 2 Satz 1 der DSB-Satzung gelten. Danach müssen die Mitgliedsorganisationen in ihren Aufgaben und Zielsetzungen für ihren Bereich denen des Bundes entsprechen. Ihre Mitgliedschaft setzt die Gemeinnützigkeit und die Anerkennung der Satzung des Bundes voraus. Die DSJ würde eine entsprechende Bestimmung in ihre Satzung aufnehmen.</p> <p>Gemäß § 56 der DSB-Satzung ist bei Wegfall der genannten Voraussetzungen ein Ausschlussverfahren einzuleiten.</p> | DSB-Satzung; DSJ-Satzung | |

| | | | | |
|----------------------|---|---|--------------------------|--|
| | | <p>Dem DSB stehen gemäß § 55 der Satzung außerdem Sanktionsbefugnisse gegen die Mitglieder zu, wenn sie ihre Pflichten gegenüber dem DSB nicht erfüllen oder seine Beschlüsse nicht beachten, sich schwere Verstöße gegen die DSB-Grundsätze zuschulden kommen lassen, das Interesse oder Ansehen des DSB schädigen oder sich eines Verstoßes gegen die Grundsätze des Fair-play oder der Gewaltfreiheit schuldig machen.</p> <p>§ 8 Abs. 3 bis 6 können entfallen. Die innere Struktur der DSJ ist genügend durch das Vereinsrecht vorgezeichnet. Zur doppelten Mitgliedschaft siehe im entsprechenden Abschnitt.</p> <p>Soweit die DSJ-Satzung grundlegende Bestimmungen zum Verhältnis zum DSB betrifft (z.B. zur doppelten Mitgliedschaft), scheint es sachgerecht, dass sie nur mit Zustimmung des DSB geändert werden können.</p> | | |
| Verfallsklausel | Bisher nicht ausdrücklich geregelt. | Sofern der DSJ e.V. aufgelöst oder aufgehoben wird oder die Gemeinnützigkeit verliert, fällt das Vermögen an den DSB e.V. | DSJ-Satzung | |
| Zustimmungsvorbehalt | Nach § 8 Abs. 3 bedarf die Jugendordnung der Bestätigung des DSB. | <p>Sofern die DSJ beabsichtigt, folgende Bestimmungen zu ändern, bedarf dies der Zustimmung des DSB:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Name und Wesen (§ 1 Abs. 1 des DSJ-Satzungsentwurfs) – Stellung der DSJ als Mitglied im DSB (§ 1 Abs. 2 des DSJ-Satzungsentwurfs) – Stellung der Landesverbände als Mitglieder in der DSJ (§ 4 des DSJ-Satzungsentwurfs) – Begrenzung des Beitragsrechts auf die Altersgrenze U27 (§ 5 des DSJ-Satzungsentwurfs) – Verfallsklausel (§ 30 Abs. 2 des DSJ-Satzungsentwurfs) | DSB-Satzung; DSJ-Satzung | |

III. Finanzierung und Ausstattung der DSJ

| Thema | Derzeitige Lage | DSJ-Vorschlag | Dokument | DSB-Kommentar |
|--|---|---|---|---------------|
| <p>Finanzierungsmodell</p> <p>(Übersicht; Details in den folgenden Zeilen)</p> | <p>Die DSJ finanziert ihre Arbeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus einem jährlichen DSB-Zuschuss und 2. ihren eigenen Einnahmen. | <p>Die DSJ finanziert ihre Arbeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus einem Teil des Aufkommens der Mitgliedsbeiträge der Landesverbände, die diese bisher an den DSB zahlen, basierend auf Mitgliederzahlen der Landesverbände, 2. wie bisher aus einem DSB-Zuschuss und 3. aus ihren eigenen Einnahmen. <p>Das Aufkommen aus Mitgliedsbeiträgen schafft für die DSJ langfristige Planungsmöglichkeit; dies ist insbesondere mit Blick auf ihre eigene Personalverantwortung von Bedeutung. Der DSB-Zuschuss bleibt daneben als zweite und bewährte Säule. Der DSB-Kongress kann damit weiterhin über die Ausstattung der DSJ mitentscheiden.</p> <p>Durch die zweiteilige Grundfinanzierung – Beitragseinnahmen und DSB-Zuschuss – reduziert sich für DSJ und DSB das Risiko von ungeplanten Schwankungen. Gleichzeitig bleibt der Bezug zu der realen Mitglieder- und Einnahmementwicklung bestehen.</p> <p>Die DSJ versteift sich hier auf kein Modell und auf keine Werte, sondern möchte im Meinungsaustausch eine für alle Seiten zielführende Lösung finden.</p> | <p>DSB-Satzung; DSJ-Satzung; Vereinbarung</p> | |
| <p>Eigene Einnahmen der DSJ</p> | <p>Vom DSB unabhängige Finanzierung der DSJ:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus Fördermitteln aus dem Bundeshaushalt, 2. aus Startgeldern und anderen Beiträgen, 3. in geringem Umfang durch wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. | <p>Wie bisher. Wenn sich ihre Einnahmensituation substantiell verbessert, wird immer Gelegenheit zur Anpassung ihrer Finanzierung zugunsten des DSB und/oder der Landesverbände bestehen.</p> | <p>DSJ-Satzung</p> | |

| | | | | |
|---------------------------|--|--|--|-----------------------------------|
| | Gemäß § 8 Abs. 2 der DSB-Satzung entscheidet die DSJ über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. | | | |
| Mitgliedsbeiträge der DSJ | Bisher kann die DSJ keine Mitgliedsbeiträge erheben. | <p>Die DSJ erhält einen Teil der Mitgliedsbeiträge aus dem Aufkommen, das die Landesverbände bisher an den DSB als Beitrag zahlen. Dabei wird die Zahl der Einzelmitglieder der Landesverbände zugrunde gelegt.</p> <p>Für die DSJ werden Einzelmitglieder bis zu einem Alter von höchstens 27 Jahren berücksichtigt. Die Altersgrenze muss nicht identisch mit der Grenze für ihre sachliche Zuständigkeit identisch sein, sie ist nur für die Zuordnung der Alterskohorten von Bedeutung.</p> <p>Die DSJ legt Beiträge nach den gleichen Altersgruppen fest wie der DSB (Kinder, Schüler, Jugendliche, Erwachsene, vgl. § 52 Abs. 1 Satz 4 der DSB-Satzung). Wenn die DSJ Beiträge erhöht, bedarf dies der Zustimmung des DSB-Kongresses (oder Hauptausschusses).</p> <p>Der DSB hat wie bisher die Hoheit über seine Beiträge, kann sie also ohne Mitwirkung der DSJ die Beiträge erhöhen oder senken. Der DSB beschließt außerdem, ob und inwieweit der von der DSJ festgelegte Beitrag auf die DSB-Beiträge angerechnet wird. Dies entspricht dem System in Bayern (vgl. § 36a der BSB-Satzung).</p> <p>Beispiel:</p> <p>Der DSB hat als Beiträge 10,00 Euro für Erwachsene, 5,00 Euro für Jugendliche und 2,50 Euro für Schüler festgelegt.</p> <p>Die DSJ hat als Beitrag 7,00 Euro für Erwachsene (bis U27), 3,50 Euro für Jugendliche und 1,75 Euro für Schüler festgelegt.</p> | DSB-Satzung; DSJ-Satzung; Vereinbarung | Die Grenze sollte bei U20 liegen. |

| | | | | |
|-------------------|--|--|--|--|
| | | <p>Der DSB beschließt eine vollständige Anrechnung.</p> <p>Dann erhält er von seinen Mitgliedern für die Einzelmitglieder bis U27 die Differenz (3,00 Euro, 1,50 Euro und 0,75 Euro).</p> <p>Änderungen im Mitgliederbestand wirken sich so sowohl beim DSB als auch bei der DSJ aus. Beide profitieren von prosperierender Entwicklung; umgekehrt verteilt sich das Minderaufkommen bei sinkenden Zahlen auf mehrere Schultern.</p> <p>Es gibt nach wie vor nur eine Beitragsrechnung des DSB an die Landesverbände, in der der DSJ-Beitrag dann separat ausgewiesen wird, damit sich für die Landesverbände nichts ändert.</p> <p>Mit Zustimmung des DSB und der Landesverbände soll es außerdem möglich sein, zugunsten der DSJ eine Umlage zu erheben, wie dies auch zugunsten des DSB möglich ist (vgl. § 52 Absatz 1 Satz 1 der DSB-Satzung).</p> <p>Vgl. zum ganzen auch die beigegefügte Datei zu den Finanzbeziehungen.</p> | | |
| Zuschüsse des DSB | <p>Finanzierung aus dem DSB-Haushalt durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. DSB-Zuschuss im DSB-Haushaltsplan (jeweils zwei Jahre), 2. vereinzelt Projektmittel für besondere Vorhaben. <p>Gemäß § 8 Abs. 2 der DSB-Satzung entscheidet die DSJ über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.</p> | <p>Die DSJ erhält als Teil des Finanzierungsmodells weiterhin einen DSB-Zuschuss, über deren Verwendung sie in eigener Zuständigkeit entscheidet.</p> <p>Mit Blick auf ihre zusätzlichen langfristigen Verpflichtungen (insbesondere Personal) scheint es sachgerecht, dass der DSB-Zuschuss für 4 Jahre statt für 2 Jahre bestimmt wird.</p> <p>Die Entscheidungshoheit hat wie bisher der DSB-Kongress. Als Gegengewicht für den längeren Bewilligungszeitraum soll ein Anpassungsvorbehalt für den Fall gelten, dass sich die finanzielle Lage</p> | DSB-Satzung; DSJ-Satzung; Vereinbarung | <p>Der DSJ kann auf entsprechenden Antrag hin ein Unterdeckungszuschuss gewährt werden, wenn das Beitragsaufkommen nicht ausreichend ist. Über die Höhe des Zuschusses beschließt der DSB-Kongress nach vorheriger Prüfung durch das DSB-Präsidium.</p> <p>Über den Zuschuss wird beim Kongress entschieden, also alle zwei Jahre. Das Budgetrecht der Bundesversammlung würde sonst beschnitten.</p> <p>Der Zuschuss des DSB ist eine Unterdeckungszusage, d.h. die Auszahlung bedarf der</p> |

| | | | | |
|-----------------|---|---|--|---|
| | | <p>des DSB innerhalb zweier Jahre grundlegend ändert.</p> <p>Der DSB kann – wie bisher – im Einzelfall Projektzuschüsse zur Deckung von Sonderbedarfen gewähren, wie etwa für das DSJ-Jubiläum oder gemeinsame Vorhaben. Auch hierüber entscheidet – wie bisher – der DSB-Kongress im Rahmen seiner Haushaltsberatungen.</p> <p>Vgl. zum ganzen auch die beigelegte Datei zu den Finanzbeziehungen.</p> | | <p>vorherigen Prüfung (vgl. 38 a der bayerischen Satzung).</p> |
| Personal | <p>Mitarbeiter sind Angestellte des DSB und der DSJ nur fachlich zugewiesen. Die Rechte des Arbeitgebers übt der DSB aus und überträgt der DSJ nur ein fachliches Weisungsrecht.</p> <p>Die DSJ hat derzeit folgende Stellen, die aus dem DSB-Haushalt finanziert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1,0 Geschäftsführer: gefördert zu 50 % durch die dsj. - 0,5 Sachbearbeiter: gefördert zu 50 % durch die dsj. - 0,5 Sachbearbeiter: ohne Förderung durch die dsj | <p>DSJ-Mitarbeiter sind Angestellte der DSJ. Die DSJ ist Arbeitgeberin mit allen Rechten und Pflichten. Der Personalbedarf bleibt unverändert, ebenso der Aufgabenzuschnitt, der sich an den KJP-Förderbedingungen ausrichtet (vgl. Deutsche Sportjugend, Arbeits- und Orientierungshilfe zur Bewirtschaftung von KJP-geförderten Personalstellen bei den Mitgliedsorganisationen, 2014, Stellenprofil, S. 6 und 8). Die Personalkosten ändern sich durch die Umgründung nicht.</p> <p>Die DSJ finanzierte die Stellen aus ihrem Haushalt, also ohne Einfluss auf den DSB-Haushalt. Die DSJ erhält Fördermittel von der Deutschen Sportjugend (vgl. die zitierte Arbeitshilfe).</p> | <p>ohne (ergibt sich aus der Struktur)</p> | <p>Die Personalkosten sollten detaillierter aufgeschlüsselt werden: Welches Gehalt ist für welche Stelle vorgesehen? Eine Tätigkeitsbeschreibung der vorgesehenen Stellen ist erforderlich.</p> |
| Geschäftsstelle | <p>Der DSB stellt die Infrastruktur (Räume, technische Geräte, Arbeitsmittel) bereit und überlässt sie der DSJ zur unentgeltlichen Nutzung.</p> | <p>Ob DSB und DSJ in Zukunft eine gemeinsame Geschäftsstelle unterhalten, ist offen. Sofern es – und sei es nur vorübergehend – dazu kommt, dass die DSJ eine eigene Geschäftsstelle einrichtet, wäre es nötig, dass sie zum Ausgleich der hierdurch entstehenden Kosten (Miete, Bewirtschaftung, Beschaffung der technischen Infrastruktur, etc.) zusätzliche Mittel erhalte, soweit die Kosten nicht durch öffentliche Zuschüsse abgedeckt werden könnten.</p> <p>Vgl. zum ganzen auch die beigelegte Datei zu den Finanzbeziehungen.</p> | <p>Vereinbarung</p> | <p>Die DSJ wird eine eigene Geschäftsstelle einrichten.</p> |

| | | | | |
|---------------------------|---|--|--|--|
| Andere Leistungen des DSB | <p>Bisher nimmt die DSJ andere Leistungen des DSB (etwa DWZ- und Elo-Auswertung) kostenlos in Anspruch.</p> <p>Der DSB trägt die Beiträge zum DOSB und zur FIDE.</p> | Die offiziellen Meisterschaften werden wie bisher kostenfrei ausgewertet, sofern sie keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darstellen. | | |
| Fördermittel von Dritten | Die DSJ beantragt Fördermittel selbständig bei der Sportjugend und erhält diese ausgezahlt. Personalmittel leitet sie an den DSB weiter. | Im Ausgangspunkt können DSB und DSJ Fördermittel ohne Mitwirkung des jeweils anderen beantragen (der DSB für den Leistungssport, die DSJ für die allgemein Jugendarbeit). Wenn dies ausnahmsweise doch nötig ist, um Fördermittel in Anspruch zu nehmen, wirken DSB und DSJ in Fördersachen zusammen, soweit ihnen dies zumutbar ist; dies ist Ausdruck der Pflicht zur gegenseitigen Treue und Rücksichtnahme. | DSB-Satzung; DSJ-Satzung; Vereinbarung | |
| Kontrollrechte | Bisher stehen Haushaltsvoranschlag und Jahresrechnung der DSJ unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch den DSB (§ 8 Abs. 7). Außerdem sind die DSB-Kassenprüfer berechtigt, die Kassen- und Buchführung der DSJ zu prüfen (§ 54 Abs. 2). | Das DSB-Präsidium kann von den DSJ Auskunft über die Verwendung von Zuwendungen des DSB oder aus weitergeleiteten Fördermitteln Dritter verlangen und zu diesem Zweck die Überlassung von Belegen zur Prüfung verlangen (vgl. § 38a der Satzung des Bayerischen Schachbunds). | DSB-Satzung; DSJ-Satzung; Vereinbarung | |
| Haftung | <p>DSB und DSJ bilden bisher steuerlich ein Subjekt.</p> <p>Im Übrigen ist rechtlich unsicher, in welchen Fällen der DSB gegenüber Dritten für Verbindlichkeiten der DSJ haftet.</p> <p>DSJ-Handelnde haften derzeit persönlich.</p> | <p>Die DSJ bildet ein eigenes steuerrechtliches Subjekt mit vom DSB unabhängigen steuerrechtlichen Rechten und Pflichten.</p> <p>Der DSB haftet nicht für Verbindlichkeiten der DSJ. Das gleiche gilt für die Landesverbände.</p> <p>Die DSJ-Handelnden haften gegenüber Dritten nicht persönlich für Verbindlichkeiten der DSJ (mit Ausnahme selbstverständlich in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit).</p> | ohne (ergibt sich aus doppelter e.V.-Struktur) | |